

Corona-Pandemie

FAQ für Beschäftigte

Das Rektorat hat während der Corona-Pandemie besondere Verantwortung für die Beschäftigten und Studierenden der Bergischen Universität. Es muss den Gesundheitsschutz für alle gewährleisten und zugleich sicherstellen, dass die Universität ihren Bildungs- und Forschungsauftrag erfüllen kann. Um dieser doppelten Verantwortung nachzukommen, hat das Rektorat verschiedene Richtlinien, Dienstanweisungen und Hinweise erlassen. Sie gelten zusätzlich zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Rechtsverordnungen, die für jede*n Einzelne*n wie auch für die Universität als Institution gelten.

Grundsätzlich gilt: So wenig Präsenz-Kontakt zwischen den Beschäftigten untereinander und zu Dritten wie möglich! Dies sollen insbesondere die Home-Office Regelungen unterstützen - hierbei gilt: So viel Home-Office wie möglich und nur so viel Präsenz wie unbedingt nötig!

Um eine gewisse Übersichtlichkeit herzustellen, sind die universitätsinternen Regelungen in einer Reihe von FAQ dargestellt. Diese werden bei Bedarf aktualisiert und jeweils in angepasster Form zusammenhängend veröffentlicht. Änderungen werden jeweils anhand des aktualisierten Datums ersichtlich sein.

Das universitätsinterne Regelwerk entbindet die Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität nicht von der Verpflichtung, mögliche Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter oder unmittelbar geltende rechtliche Vorgaben (z.B. [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#), [Coronaschutzverordnung](#), [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)) zu befolgen. Falls einzelne Verlinkungen auf die rechtlichen Grundlagen oder die weiteren Informationen nach der Veröffentlichung der FAQ überholt oder nicht mehr gültig sein sollten, finden Sie die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.mags.nrw/>), beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start) oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html>).

Eine Kurzdarstellung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung finden Sie in der [Hausmitteilung 08 vom 26.01.2021](#).

Sollte das zuständige Gesundheitsamt gegenüber der Bergischen Universität Maßnahmen anordnen oder angeordnet haben, die über die hier formulierten Regelungen hinausgehen, so haben diese unmittelbar Geltung und sind anzuwenden. Gleiches gilt für übergeordnete rechtliche Regelungen. Bitte beachten Sie auch, dass z.B. im Rahmen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Verpflichtungen bestehen können, die in Eigenverantwortung und nicht auf Anweisung der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden befolgt oder durchgeführt werden müssen. Es wird daher dringend angeraten, sich auf den genannten Seiten über die geltenden Regelungen zu informieren. Bitte beachten Sie ggf. auch die für Ihren Wohnort geltenden Allgemeinverfügungen.

Die aktualisierten FAQ ersetzen jeweils alle bisherig zu dem Thema veröffentlichten universitätsinternen Anweisungen. Für Themen, die in den FAQ nicht genannt werden, gelten die bisherigen universitätsinternen Anweisungen weiter fort.

In dieser Fassung sind wesentliche Änderungen zu folgenden Fragen enthalten:

- **Bezahlt die Universität Corona-Tests für Beschäftigte?**

Was ist eine Mund-Nase-Bedeckung?
--

22.02.2021

Eine Mund-Nase-Bedeckung kann sowohl eine Alltagsmaske als auch eine medizinische Maske sein.

Alltagsmasken sind textile Mund-Nase-Bedeckungen, einschließlich Schals, Tücher etc. oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen.

Medizinische Masken im Sinne des § 3 der [Coronaschutzverordnung](#) sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

Bitte beachten Sie die Anlage zur [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#), in der die derzeit in Deutschland verkehrsfähigen Maskentypen nach § 3 Abs. 1 der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) aufgeführt werden. Bei Fragen unterstützt Sie das Dezernat 5.

Die Alltagsmasken und die medizinischen Masken dürfen nicht mit einem Ausatemventil ausgestattet sein, da durch solche der Schutz Dritter nicht gegeben ist.

Wo muss eine Alltagsmaske innerhalb der Universität getragen werden?

22.02.2021

Eine Alltagsmaske muss an der Bergischen Universität in allen geschlossenen Räumen und somit in allen Gebäuden der Universität getragen werden. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen nicht am konkreten Arbeitsplatz, soweit dort ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Ausnahmen können sich in besonderen Bereichen zum Beispiel mit Kunden- und/oder Besucherkontakten ergeben.

Unabhängig von dem Einhalten eines Mindestabstands besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske u.a. bei zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen zur Berufsausübung. Diesbezüglich können weitere abweichende gesetzliche Regelungen gelten die das Tragen einer medizinischen Maske vorschreiben.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske kann für Beschäftigte am Arbeitsplatz durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennungen durch z.B. Plexiglas) ersetzt werden.

Dringend empfohlen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung am Arbeitsplatz auch dann, wenn zwar der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann, weitere Schutzmaßnahmen jedoch nicht gegeben sind. Empfohlen wird es auch, wenn eine oder mehrere Personen den Raum betreten, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Wo muss eine medizinische Maske innerhalb der Universität getragen werden?	07.04.2021
---	-------------------

Medizinische Masken müssen getragen werden, wenn:

- die gleichzeitige Nutzung eines Raumes durch mehrere Personen erforderlich ist und die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) nicht eingehalten werden können (das bedeutet 10 m² pro Person müssen zur Verfügung stehen, oder es ist ein gleichwertiger Schutz gegeben, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen)
oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

Bei Lehr- und Prüfungsveranstaltungen der Universität müssen immer medizinische Masken getragen werden, unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands.

Muss auf dem Universitätsgelände auch außerhalb der Gebäude eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden?	07.04.2021
--	-------------------

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außerhalb der Gebäude der Universität ist nicht verpflichtend. Aufgrund der Allgemeinverfügung der [Stadt Wuppertal](#) Nr. 19 vom 01. April 2021 in Verbindung mit der Corona-Notbremse § 16 [Coronaschutzverordnung](#) und auf ausdrückliche Bitte des Gesundheitsamtes empfiehlt das Rektorat jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch auf allen Verkehrswegen außerhalb der Universitätsgebäude. Grund hierfür ist, dass es auf zahlreichen Treppen oder in Durchgängen bei zunehmender Präsenz der Universitätsmitglieder unvermeidlich zu Situationen kommt, in denen der auch für den Außenbereich gebotene Abstand der Menschen zueinander unterschritten wird.

Stellt die Universität eine Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung?	22.02.2021
---	-------------------

Alltagsmasken

Bei der in der [Coronaschutzverordnung](#) und der Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal Nr. 16 vom 27. März 2021 geforderten Mund-Nase-Bedeckung handelt es sich um die auch im privaten Gebrauch notwendigen und bereits vorhandenen „Alltagsmasken“. Es handelt sich weder um ein Medizinprodukt noch um eine Persönliche Schutzausrüstung. Mund-Nase-Bedeckungen werden daher nicht von der Bergischen Universität zur Verfügung gestellt. Die bestehenden Regeln über Masken als Persönliche Schutzausrüstung (z.B. in Laboren) sind hiervon nicht berührt.

Weitere Informationen zu Alltagsmasken können Sie unter anderem bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html>

Medizinische Masken

Diese werden von der Bergischen Universität zur Verfügung gestellt, wenn

- die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) nicht eingehalten werden können,
oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann,
oder

bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

Bei Lehr- und Prüfungsveranstaltungen der Universität stellt die Bergische Universität den Beschäftigten die notwendigen medizinischen Masken zur Verfügung.

Die notwendigen medizinischen Masken sollten von dem jeweiligen Arbeitsbereich beschafft und ausgegeben werden. Es ist dabei durch den*die jeweilige Vorgesetzte*n zu dokumentieren, warum die persönliche Präsenz der*des Beschäftigten notwendig ist und die obigen Bestimmungen nicht eingehalten werden können.

Alternativ können medizinische Masken in der Universitätsverwaltung (Abteilung 5.4) geordert werden. Auch in diesem Fall sind die Gründe, aus denen die persönliche Anwesenheit am universitären Arbeitsplatz erforderlich ist und Masken benötigt werden (s.o.), zu dokumentieren. Zudem ist anzugeben, für welche Mitarbeiter*innen medizinische Masken geordert werden. Es ist zunächst die Ausgabe von fünf Masken pro Person vorgesehen.

Hinweise an die Leiter*innen der Arbeitsbereiche:

Sofern andere medizinische Masken als die sogenannten OP-Masken durch die Arbeitsbereiche zur Verfügung gestellt werden, sind weitere arbeitsschutzrechtliche Maßnahme zu beachten. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Dezernat 5.

Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?
--

07.04.2021

Insbesondere wenn Sie

1. ein positives SARS-CoV-2 Testergebnis hatten, dazu zählen Coronaselbsttests, Coronaschnelltests und PCR-Tests; § 1 [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)
2. als enge Kontaktperson gelten, die Definition finden sie auf der Seite des [Robert Koch Instituts](#)
3. eine Kontaktperson im weiteren Sinne sind, insbesondere wenn Sie engen Kontakt zu einer engen Kontaktperson (Nr.2) hatten, (z.B. Eltern eines Kindes in Quarantäne sind) oder wenn Sie leichten Kontakt zu einer positiv getesteten Person (Nr.1) hatten, (z.B. kurzen Kontakt unter 10 Minuten oder größeren Abstand als 1,5 Meter)

4. Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen (insbesondere eines oder mehrere dieser Erkrankungssymptome: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns, Pneumonie, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz; siehe auch [Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 des RKI](#)),

dürfen Sie nicht an die Universität kommen. Im Zweifel kontaktieren Sie bitte den*die Hausarzt*Hausärztin oder das Gesundheitsamt. Danach informieren Sie bitte Ihre*n Vorgesetzte*n.

Unabhängig von unseren universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. die [Corona-Test- und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen.

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test- und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist? (Coronaselbsttest, Coronaschnelltest oder PCR-Test)	07.04.2021
--	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- Sonderregelung bei Selbsttest: Bitte unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und erst bei Erhalt des negativen Testergebnisses die Arbeit vor Ort wieder aufnehmen. § 13 [Corona-Test- und-Quarantäneverordnung NRW](#)
- Bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der Quarantäne aufgrund der Regelungen der [Corona-Test- und-Quarantäneverordnung NRW](#) oder individueller Verfügungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden zu Hause bleiben.
- Jeglichen direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.

Auch hier gilt, dass unabhängig von universitätsinternen Regelungen selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen der [Corona-Test- und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen sind.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test- und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn ich <u>engen</u> Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?	16.12.2020
--	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- 14 Tage nach dem letzten engen Kontakt zu Hause bleiben. (Kürzere Quarantänezeiten aufgrund individueller Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden oder nach den Regelungen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) können in Absprache mit dem*der jeweiligen Vorgesetzten zu einer Verkürzung der Home-Office-Zeit führen)
- Nach Möglichkeit im Home-Office arbeiten.
- Jeglichen direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist?“ beachten.

Unabhängig von den universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Kontakt im weiteren Sinne zu einer bestätigt infizierten Person hatte?	07.04.2021
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- 14 Tage nach dem Kontakt oder bis Vorliegen eines negativen Corona-Tests zu Hause bleiben.
- Nach Möglichkeit im Home-Office arbeiten.
- Möglichst direkten Kontakt zu anderen Mitgliedern und Angehörigen der Universität unterlassen.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist?“ beachten.

Unabhängig von den universitätsinternen Regelungen sind selbstverständlich alle Anordnungen der örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden sowie rechtlichen Regelungen (z.B. Regelungen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“ Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Was muss ich tun, wenn ich als Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?	07.04.2021
---	-------------------

- Unverzügliche Meldung möglichst telefonisch bei der*dem Vorgesetzten.
- Unverzügliche Meldung per E-Mail an infodez41@uni-wuppertal.de und mit Cc an den*die Vorgesetzte*n und die*den Dekan*in bzw. den*die Leiter*in des Bereichs mit Hilfe des Meldeformulars
- Mit dem*der Hausarzt*Hausärztin zur weiteren Abklärung telefonisch in Kontakt setzen.
- Nach Möglichkeit bis zu 14 Tage im Home-Office arbeiten, mindestens jedoch bis zu einer endgültigen Klärung durch den*die Arzt*Ärztin zu Hause bleiben.
- Bei einem positiven SARS-CoV-2-Test die Regelungen nach FAQ „Was muss ich als Beschäftigte*r der Universität tun, wenn mein Test positiv auf SARS-CoV-2 ist?“ beachten.

Wird auf ärztlichen Rat, durch Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund eines positiven Coronaselbsttests oder Coronaschnelltests ein PCR-Test durchgeführt, sind die daraus unmittelbar folgenden Quarantäneregulungen der [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) in jedem Fall und unmittelbar zu befolgen.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie auch die FAQ „Wann darf ich als Beschäftigte*r nicht an die Universität kommen?“

Bitte achten Sie besonders darauf, dass die [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#) Ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung überträgt.

Wann muss eine Meldung mit dem Meldeformular „Meldung im Zusammenhang mit Covid-19/SARS-CoV-2“ gemacht werden?	07.04.2021
---	-------------------

Das Meldeformular ist zu übersenden, wenn Sie

- ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 hatten (Selbsttest, Schnelltest=PoC-Antigentest oder PCR-Test),
- zu einer bestätigt infizierten Person engen Kontakt nach RKI hatten,
- Kontaktperson im weiteren Sinne sind oder
- Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen.

Bei einem Wechsel der oben genannten Kategorie (z.B. erst Kontaktperson, dann selbst positiv getestet oder bestätigender Coronaschnelltest oder PCR-Test) ist in jedem Fall ein separates Meldeformular zu übersenden.

Außerdem teilen Sie bitte Ihrer*m Vorgesetzten und infodez41@uni-wuppertal.de mit, wenn Ihr positiver Selbsttest oder Schnelltest durch einen negativen PCR-Test revidiert wurde.

Gegebenenfalls sind weitere als Kontaktpersonen betroffene Mitglieder/Angewandte der Bergischen Universität anzugeben. Durch jede Kontaktperson ist eine separate Meldung abzugeben.

Das Meldeformular finden Sie [hier](#).

Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist?	16.12.2020
--	-------------------

- Der*Die Betreffende muss mit dem Hinweis, dass er*sie sich mit dem*der jeweiligen Hausarzt*Hausärztin zur weiteren Abklärung telefonisch in Verbindung zu setzen soll, nach Hause geschickt werden.
- Nach Möglichkeit soll der*die Beschäftigte bis zu 14 Tage im Home-Office arbeiten. Mindestens jedoch bis zu einer endgültigen Klärung durch den*die Arzt*Ärztin bzw. falls durch die örtlichen Gesundheits- und/oder Ordnungsbehörden oder unmittelbar durch rechtliche Regelungen (z.B. [Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW](#)) Absonderung/Quarantäne angeordnet wurde, bis zu deren Aufhebung.
- Information der Abteilung 5.2 über Herrn Christiansen oder Herrn Jenders, um ggf. die weiteren Schritte zu organisieren, damit der Arbeitsplatz gründlich gereinigt wird.
- Wo es möglich ist, sollen die Räume in denen sich die betroffene Person aufgehalten hat, jeweils für mindestens 30 Minuten bei voll geöffnetem Fenster gelüftet werden.
- Darüber hinaus ist bei jedem Fall (bestätigte eigene Infektion, Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person, COVID-19-Symptome) individuell durch die jeweiligen Vorgesetzten zu entscheiden, welche konkreten weiteren Maßnahmen unabhängig von etwaigen Entscheidungen des Gesundheitsamts getroffen werden müssen. Dies hängt insbesondere vom Arbeitsumfeld der Beschäftigten ab. Diese können beispielsweise besondere Reinigungsmaßnahmen am Laborarbeitsplatz sein.
- Hat die betroffene Person Lehrveranstaltungen in Präsenz angeboten, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen für die einzelnen Veranstaltungen zu ergreifen (z.B. Wechsel auf ein geeignetes Online-Format, Vertretung für die*den Lehrende*n).

Was tue ich als Vorgesetzte*r, wenn ein*e Beschäftigte*r einen positiven Test auf SARS-CoV-2 hat?	22.10.2020
--	-------------------

- Feststellen, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe zum*r Betroffenen aufgehalten haben, und Notieren der jeweiligen Kontaktdaten.
- Hinterlegung der Kontaktdaten im jeweiligen Dekanat bzw. Geschäftszimmer der Einrichtung.
- Stellt sich dabei heraus, dass einzelne dieser Personen so eng mit der infizierten Person zusammengearbeitet haben, dass der Mindestabstand von 1,5 m über längere Zeit (10 Minuten) nicht eingehalten wurde (mindestens 10-minütiger Gesichtskontakt), sind die betreffenden Kontaktpersonen der Kategorie enger Kontakt zuzuordnen. Diese Personen sind von dem*der Vorgesetzten darauf hinzuweisen, dass für sie die Regelungen zu der FAQ „Was muss ich tun, wenn ich engen Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person hatte?“ gelten.

- Darüber hinaus ist bei jedem Fall (bestätigte eigene Infektion, Kontakt mit einer bestätigt infizierten Person, COVID-19-Symptome) individuell durch die jeweiligen Vorgesetzten zu entscheiden, welche konkreten weiteren Maßnahmen unabhängig von etwaigen Entscheidungen des Gesundheitsamts getroffen werden müssen. Dies hängt insbesondere vom Arbeitsumfeld der Beschäftigten ab. Diese können beispielsweise besondere Reinigungsmaßnahmen am Laborarbeitsplatz sein.
- Hat die betroffene Person Lehrveranstaltungen in Präsenz angeboten, sind in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen für die einzelnen Veranstaltungen zu ergreifen (z.B. Wechsel auf ein geeignetes Online-Format, Vertretung für die*den Lehrende*n).

Gibt es für Personen die einer Risikogruppe (nach RKI) angehören Sonderregelungen?	22.10.2020
---	-------------------

- Grundsätzlich besteht kein Leistungsverweigerungsrecht für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören. Für das sogenannte Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 3 BGB) muss die Arbeit für den*die Betroffene*n eine erhebliche objektive Gefahr oder zumindest einen ernsthaft objektiv begründeten Verdacht der Gefährdung für Leib oder Gesundheit darstellen.
- Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen kann von einer Gefährdung für Leib oder Gesundheit, die über das allgemeine abstrakte Risiko einer Infektion hinausgeht, bei der Durchführung bzw. Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder einer anderen Tätigkeit mit vergleichbarem Sozialkontakt nicht ausgegangen werden.
- In Einzelfällen ist ein Leistungsverweigerungsrecht denkbar - etwa im Falle gravierender Sorgfaltspflichtverstöße durch die Universität. Sie setzt zudem die Aufforderung des*der Betroffenen voraus, konkret benannte Missstände zu beseitigen.
- Sollte ein notwendiges Erscheinen bei der Arbeit nicht möglich erscheinen, weil Beschäftigte nach eigener Einschätzung zu einer der vom Robert-Koch-Institut genannten Risikogruppen gehören, ist eine dies bestätigende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und es ist durch eine (betriebs-) ärztliche Einzelfallberatung zu klären, ob und wie eine Teilnahme am Präsenzlehriebetrieb oder die Ausübung einer Dienstaufgabe mit vergleichbarem Sozialkontakt gleichwohl möglich ist.
- Wenn die Umstände es ermöglichen, kann für den Fall, dass ein Leistungsverweigerungsrecht nicht gegeben ist, gleichwohl die Verschiebung einer Arbeitsleistung (z.B. einer Lehrveranstaltung) auf einen späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Für die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist die jeweils aktuelle Bewertung des Robert-Koch-Institutes maßgeblich (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Habe ich Anspruch auf Kinderbetreuungstage und wie kann ich diesen geltend machen?	23.02.2021
---	-------------------

Um eine ausreichende Betreuung sicherzustellen, wurde die Anzahl der Kinderbetreuungstage wegen Schul- und Kitaschließungen für das Jahr 2021 erhöht. Pro Kind können 20 Tage (insgesamt für alle Kinder maximal 45 Tage), bei Alleinerziehenden 40 Tage (insgesamt für alle Kinder maximal 90 Tage), gewährt werden. Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte Beschäftigte sowie Beamtinnen*Beamte. Dem

verbeamteten Personal kann Sonderurlaub gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Dabei soll die Möglichkeit von mobiler Arbeit außer Betracht bleiben.

Die Schließung der KiTa/Schule ist auf geeignetem Wege nachzuweisen – im Falle der Arbeitnehmer*innen direkt an die jeweilige Krankenkasse. Die Krankenkassen stellen entsprechende Formulare zur Verfügung. Im Falle der Beamtinnen*Beamten erfolgt der Nachweis gegenüber dem Dienstherrn.

Nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind waren durch die bisherigen Regelungen ebenfalls nicht anspruchsberechtigt.

Auch hier sorgt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen jetzt dafür, dass diese Lücke geschlossen wird.

Für Personengruppen, die keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld gem. § 45 SGB V oder vergleichbare Leistungen haben (nicht gesetzlich Versicherte wie Selbständige und Freiberufler, sonstige Privatversicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie gesetzlich Versicherte mit privat versichertem Kind), wurde ein besonderes Programm zur „Betreuungsentschädigung“ geschaffen. Beantragt werden können bis zu 10 Tage Verdienstausfallsentschädigung pro Kind (bei Alleinerziehenden 20 Tage). Der Tagessatz orientiert sich an den Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz und beträgt pauschal 92 Euro. Anträge können ab Februar 2021 bei den Bezirksregierungen gestellt werden.

Die Regelungen gelten rückwirkend zum 05.01.2021 und sind aufgrund der Schließung von Betreuungseinrichtungen während der Corona-Pandemie auf das Jahr 2021 befristet!

Beschäftigte, die Kinderbetreuungstage in Anspruch nehmen möchten, senden eine E-Mail mit Vor- und Nachnamen des Kindes sowie dessen Geburtsdatum und den genauen Zeitraum der Betreuungsphase an infodez41@uni-wuppertal.de.

Nach wie vor gilt: Ist ein Kind wegen einer tatsächlichen Erkrankung zu betreuen, ist eine Bescheinigung des Kinderarztes für das erkrankte Kind in Kopie im Sachgebiet 4.1.1 einzureichen.

Diese und weitere Informationen finden Sie in der [Hausmitteilung Nr. 07 vom 22. Januar 2021](#) sowie der [Hausmitteilung Nr. 13 vom 09. Februar 2021](#).

Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet die Arbeit wiederaufnehmen?	27.01.2021
---	-------------------

Soweit bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besondere gesetzliche Vorgaben (z.B. [Coronaeinreiseverordnung NRW](#)) gelten und/oder ein Gesundheitsamt besondere Anordnungen ausspricht/ausgesprochen hat, sind diese selbstverständlich vollständig zu befolgen.

Besteht weder aufgrund der Anordnung durch ein Gesundheitsamt noch aufgrund besonderer gesetzlicher Vorgaben ein Kontaktverbot, ist die Arbeitsaufnahme in Präsenz am universitären Arbeitsplatz grundsätzlich vertretbar. Voraussetzung ist, dass keine Covid-19 Symptome auftreten und die Tätigkeit vor Ort dienstlich notwendig ist. Dies ist vorab im Einzelfall mit dem*der jeweiligen Vorgesetzten abzusprechen.

Es wird allen Beschäftigten empfohlen, nach der Einreise aus Risikogebieten Kontakte sowohl beruflicher wie auch privater Art auf ein Mindestmaß zu reduzieren und, wenn möglich, in Absprache mit den Vorgesetzten zunächst für einige Tage im Home-Office zu arbeiten. Darüber hinaus sollten die Hygiene- und Abstandsregelungen besonders sorgfältig eingehalten und beim Auftreten von Symptomen der*die Hausarzt*Hausärztin kontaktiert werden.

Unabhängig von möglichen Anordnungen eines Gesundheitsamtes oder Absprachen mit Vorgesetzten gilt: Sollten innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Covid-19-Erkrankung auftreten, darf die Arbeit nicht in Präsenz an der Universität aufgenommen bzw. muss diese unverzüglich beendet werden. In diesen Fällen hat unverzüglich eine Meldung an den Arbeitgeber zu erfolgen (siehe FAQ „Was muss ich tun, wenn ich Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweise?“). Soweit nicht eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist, ist die Arbeitsleitung nach Möglichkeit im Home-Office zu erbringen.

Hinsichtlich der Informationen zur Arbeit in Präsenz oder im Home-Office wird auf den seit dem 27.01.2021 geltenden generellen Vorrang des Home-Office hingewiesen (siehe unten „Wie sind die Regelungen in Bezug auf Home-Office und Zeiterfassung?“)!

Bezahlt die Universität Corona-Tests für Beschäftigte?	20.04.2021
---	-------------------

Für einen umfassenden Infektionsschutz stellt die Bergische Universität für Beschäftigte, wo Präsenz am Arbeitsplatz weiter erforderlich ist, einen kostenlosen Selbsttest pro Woche zur Verfügung. Beschäftigten die tätigkeitsbedingt häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen haben, werden zwei Tests pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Selbsttests werden dezentral in den einzelnen Fakultäten/Dezernaten/Arbeitsbereichen ausgegeben.

***HINWEIS:** Aktuell gab es eine Lieferung von großen Verpackungseinheiten bei den Selbsttests. Diese können zur Zeit nur in 20er Gebinden abgegeben werden mit 2 großen Flaschen Pufferlösung. Eine Mitnahme nach Hause von Einzel-Selbsttests ist somit derzeit nicht möglich.*

Für weitere Fragen zum Selbsttest wenden Sie sich bitte an Dezernat 5 Arbeitsschutz.

Kosten für andere Corona Tests im Rahmen des Infektionsschutzes können durch die Universität derzeit nicht übernommen werden. Es wird allerdings daran erinnert, dass jede*r Bürger*in bereits Anspruch auf einen kostenfreien wöchentlichen Test hat. Die Universität appelliert an ihre Beschäftigten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Welche Veranstaltungen des laufenden Dienstbetriebs können in Präsenz stattfinden und was muss ich dabei beachten?	27.01.2021
---	-------------------

In Präsenz dürfen nur solche Zusammenkünfte zur Berufsausübung stattfinden, die nicht per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt oder bis auf Weiteres verschoben werden können (z.B. Dienstbesprechungen oder Vorstellungsgespräche). Hierbei sind stets die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Bestimmungen

zur Kontaktreduktion nach § 2 der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) zu beachten, wie z.B. Lüften des Veranstaltungsraumes, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Bitte beachten Sie auch, dass für Gremiensitzungen (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3a und 3b [Coronaschutzverordnung](#)) und den Lehr- und Prüfungsbetrieb (siehe die jeweils gültige Allgemeinverfügungen des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen; <https://www.mags.nrw/>) besondere Regeln gelten.

Wann und wie muss ich die Daten der Veranstaltungsteilnehmer*innen dokumentieren?	27.01.2021
--	-------------------

Bei Veranstaltungen, die zur üblichen und alltäglichen Kommunikation innerhalb einer Arbeitsgruppe, einer Professur oder eines Dezernates gehören (z.B. Dienstbesprechungen) und deren Teilnehmerkreis mit allen Kontaktdaten daher bekannt ist, bestehen keine besonderen Dokumentationspflichten.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass die bekannten Daten auch innerhalb einer Arbeitsgruppe, einer Professur oder eines Dezernates auf die Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. In der Personalabteilung liegen die zu erfassenden Daten nicht immer (in aktueller Form) vor.

Für Veranstaltungen außerhalb des Tagesgeschäftes und/oder mit einem Teilnehmerkreis, dessen Kontaktdaten nicht vollständig bekannt sind, ist es erforderlich, die spätere Rückverfolgbarkeit eventueller Infektionswege durch Dokumentation der Veranstaltungsteilnehmer*innen durch den*die Organisator*in zu ermöglichen. Daten, die zu diesem Zweck erhoben werden, sind nach vier Wochen zu löschen bzw. zu vernichten.

Welche Daten der Veranstaltungsteilnehmer*innen muss ich dokumentieren?	07.04.2021
--	-------------------

Folgende Daten müssen dokumentiert werden für die einfache Rückverfolgbarkeit:

- Name
- Anschrift
- Telefonnummer

bei wechselnden Personenkreisen müssen zusätzlich der Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt der Ankunft und Abreise schriftlich erfasst werden.

Die Daten müssen für jede einzelne Veranstaltung erhoben werden, um die Rückverfolgbarkeit eventueller Infektionswege sicherzustellen.

Wie sind die Regelungen in Bezug auf Home-Office und Zeiterfassung?
--

27.01.2021

Der Wortlaut der Dienstvereinbarungen ist der [Haumitteilung Nr. 92 vom 02.10.2020](#) zu entnehmen. Hier findet sich auch eine Anleitung zum Ein- und Ausstempeln über die elektronische Zeiterfassung. Hinweise zur Klarstellung zur Ausgestaltung und Durchführung von Home-Office während der Corona-Pandemie sind der [Hausmitteilung Nr. 07 vom 22. Januar 2021](#) zu entnehmen.

Seit dem 01.10.2020 findet für die Beschäftigten, welche an der gleitenden Arbeitszeit teilnehmen, wieder die elektronische Zeiterfassung statt. Am universitären Arbeitsplatz findet das Buchen, wie gewohnt, an den bekannten Zeiterfassungsterminals statt. Am häuslichen Arbeitsplatz (Home-Office) findet das Buchen über die Zeiterfassungssoftware statt. Im Einzelfall kann die am häuslichen Arbeitsplatz geleistete Arbeitszeit auch mittels Zeitkorrekturbeleg erfolgen.

Hinweis: Die Arbeit im Home-Office als Form mobiler Arbeit wird nicht in einer Arbeitsstätte gemäß § 2 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung oder an einem fest eingerichteten Telearbeitsplatz gemäß § 2 Absatz 7 Arbeitsstättenverordnung ausgeführt. Die Zurverfügungstellung von Büroausstattung, beispielsweise Mobiliar, erfolgt daher nicht.

Wie oft und wie lang müssen Räume gelüftet werden?

27.01.2021

Die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen kann durch verstärktes Lüften wirksam reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist das stoßweise Lüften durch die Fenster. Eine solche Stoßlüftung ist am besten zu Beginn des Arbeitstages und dann tagsüber in regelmäßigen Abständen durchzuführen, empfehlenswert ist eine Lüftungsdauer von jeweils drei bis zehn Minuten. Dazu sollte möglichst die gesamte Öffnungsfläche der Fenster genutzt werden.

Büroräume sollen während ihrer täglichen Nutzung regelmäßig gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich ein Intervall von maximal 60 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung.

Besprechungsräume sollen vor ihrer Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung. Die Lüftung sorgt neben der Entfernung von Aerosolen auch dafür, dass der CO₂-Wert von 1000 ppm unterschritten wird.

Seminarräume sollen vor einer Nutzung bzw. zwischen zwei Nutzungen jeweils mindestens 15 Minuten gelüftet werden. Während der Nutzung empfiehlt sich in Räumen ohne technische Lüftung ein Intervall von maximal 20 Minuten zwischen zwei Lüftungen und eine Lüftungsdauer von mindestens drei Minuten in Form von Stoßlüftung. Die Lüftung sorgt neben der Entfernung von Aerosolen auch dafür, dass der CO₂-Wert von 1000 ppm unterschritten wird.

Die Belüftung der **Hörsäle** ist vollständig auf Frischluftbetrieb umgestellt. Hier ist keine weitere Lüftung notwendig. [siehe Kapitel 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel]

Flure und **Verkehrsflächen** sollen regelmäßig in Eigenregie der Nutzer*innen derjenigen Räume gelüftet werden, die von dem jeweiligen Flur oder einer Verkehrsfläche betreten werden. Dies kann beispielsweise durch „Querlüftung“ über zwei Büros oder andere Räume erfolgen.

Gibt es eine Zahl/Formel, aus der hervorgeht, wie viele Personen in einen Raum zu Besprechungen u.ä. zusammenkommen können?	27.01.2021
--	-------------------

Als Faustformel zur Berechnung der Personenanzahl kann für diese Fälle ein Platzbedarf von **10 m²** pro Person angenommen werden. Entscheidend ist, dass bei der jeweiligen Prüfung oder Besprechung die Hygiene- und Abstandsregeln (insbesondere der Mindestabstand von 1,5 m) eingehalten werden können.

Müssen Tische und sonstiges Mobiliar nach jeder Veranstaltung desinfiziert werden?	22.10.2020
---	-------------------

Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist in der Regel nicht notwendig. In besonderen Fällen und bei Bedarf können die Verantwortlichen bei Abteilung 5.4 Flächendesinfektionsmittel und die zugehörige Sicherheitsunterweisung erhalten.

Die Betriebsanweisung zur Flächendesinfektion finden Sie unter <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themenseite-zum-corona-virus>

Hinweise des RKI zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Covid-19- Pandemie finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Warum gibt es in den Gebäuden der Bergischen Universität keine Wegeführungen bzw. Einbahnstraßenregelungen?	22.10.2020
--	-------------------

Da die Flure der Universität breit genug sind, Begegnungen auf den Verkehrsflächen wenige Sekunden dauern und alle auf den Verkehrsflächen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ist eine besondere Wegeführung nicht notwendig. Für den Wechsel in tiefere Stockwerke wird die Benutzung der Treppen empfohlen.

Wo befinden sich (Hand-) Desinfektionsmittelspender? Warum gibt es sie nicht auf allen Fluren ?	22.10.2020
--	-------------------

Desinfektionsmittelspender befinden sich an den Ein- und Ausgängen der Gebäude und vor den Hörsälen und Seminarräumen. Darüber hinaus befinden sich überall in den Gebäuden WC- und Waschräume in ausreichender Zahl, in denen die Hände gründlich gewaschen werden können. Die Handreinigung ist ein wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung gegen eine Virusinfektion.

Siehe auch RKI Epidemiologisches Bulletin Nr. 19 vom 07. Mai 2020, S. 17:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?blob=publication-File

Wo kann man Plakate mit den Hygieneregeln zum Aushang in den Diensträumen bekommen?	16.12.2020
--	-------------------

Dieses und andere Plakate werden durch die Grafikabteilung oder das Dezernat 5 zur Verfügung gestellt. Sie finden diese unter

- <https://www.grafik.uni-wuppertal.de/>
- <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/hochschulinternes-agum/ablauforganisation/themen-seite-zum-corona-virus>

Sind Dienstreisen innerhalb Deutschlands erlaubt?	27.01.2021
--	-------------------

Dienstreisen innerhalb Deutschlands sind grundsätzlich genehmigungsfähig. Allerdings sollten sie möglichst vermieden werden bzw. auf diejenigen Reisen beschränkt bleiben, die nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden können. Wer eine Dienstreise in Betracht zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen.

Bitte beachten Sie bei Dienstreisen innerhalb Deutschlands, dass hier die einzelnen Bundesländer Sonderregeln für Personen aus innerdeutschen Risikogebieten aufstellen können.

Wer aus einem Risikogebiet kommt oder in eines reisen möchte, sollte sich im Vorfeld sehr genau informieren, welche Regeln für die jeweilige Region gelten. Der aktuelle Situationsbericht des Robert-Koch-Instituts listet tagesaktuell die innerdeutschen Risikogebiete auf. Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Dienstreise über den aktuellen Stand.

Sind Dienstreisen außerhalb Deutschlands erlaubt?	27.01.2021
--	-------------------

Dienstreisen sind in die meisten europäischen Staaten seit dem 15. Juni 2020 grundsätzlich wieder genehmigungsfähig (siehe [Hausmitteilung 57/2020](#)). Auch diesbezüglich gilt die Voraussetzung, dass die Reise nicht durch eine elektronische Kommunikationsform ersetzt werden kann. Wer eine Dienstreise in Betracht

zieht, sollte zudem stets die Relevanz der Reise gegenüber den mit einer Reise verbundenen gesundheitlichen Risiken abwägen. Reisen in ein RKI-Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet bedürfen daher einer besonderen Abwägung bzw. sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das Auswärtige Amt spricht differenzierte Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen für einzelne Länder aus. Was für Ihr Reiseland gilt, finden Sie in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für nicht aufschiebbare Reisen in ein RKI-Risikogebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet setzen Sie sich bitte mit Frau Wiese, Dez. 4.1.1 in Verbindung: wiese@uni-wuppertal.de oder 0202/439-3899.

Reisen ins außereuropäische Ausland sind aus Gründen der Arbeitgeberfürsorge bis auf weiteres nicht genehmigungsfähig!

Bei der Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten bzw. Virusvarianten-Gebieten beachten Sie bitte die Hinweise unter FAQ „Darf ich nach (Urlaubs-) Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet die Arbeit wiederaufnehmen?“

Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Dienstreise über den aktuellen Stand.

Wie kann ich Kosten für eine Online-Veranstaltung geltend machen, die wegen der Corona-Pandemie nicht in Form einer Dienstreise stattfinden wird?	27.01.2021
--	-------------------

Kosten für eine Online-Veranstaltung (i. d. R. Teilnahmegebühren) können über die Formulare zur Abrechnung von Reisekosten im Dezernat 4 abgerechnet werden. Der Reiseverlauf ist jeweils freizulassen. Reichen Sie neben den Original-Belegen bitte auch den genehmigten Dienstreiseantrag in der Reisekostenstelle ein. Da das Reiseziel entfällt, tragen Sie stattdessen bitte „Online“ ein.

Bitte denken Sie an das Formular zur Mittelherkunft und -verwendung.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen der Reisekostenstelle gerne zur Verfügung.

Wo kann ich weiterführende Informationen erhalten?	22.10.2020
---	-------------------

Weitere FAQs und Informationen finden Sie unter:
<https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/coronavirus/>

gez.

Sabine Heinrich